

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Selm
- Sondernutzungssatzung - vom 01.04.2009

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I. S. 286), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.69 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Selm.
2. Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
3. Die Vorschriften der Marktverordnung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren bleiben unberührt.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Selm. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - e) Die vorübergehende Lagerung von Brenn- und Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und Lagerung von Sperrmüll und Müllbehältern am Abfuhrtage.
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen und durch textliche Beschreibung und Zeichnung zu erläutern.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der in Anspruch genommenen Fläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Fläche Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Sie ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
3. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger frei zu stellen.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Wird durch die Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt oder verschmutzt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung zu Grunde zu legen.
3. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz, sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
5. Sonstige anfallende Kosten (z.B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

3. Bei Sondernutzungserlaubnissen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wird die Gebühr für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die nachfolgenden Kalenderjahre am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.
4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -ermäßigung.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer oder Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet sind. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Erlaubnisantrag nach § 8 zu stellen.

§ 13 Ahndung von Verstößen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 2) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 7 Abs. 1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren und die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

Gebührentarif
zu § 8 der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Selm
vom 01.04.2009

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene qm geltend als volle qm, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 18,- €.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1.	<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>	
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,50 €
1.2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	9,60 €
1.3	Ambulante Verkaufsstände aller Art, Verkaufswagen, Werbeverkaufswagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	9,60 €
1.4	Auslagen, Schaukästen, Plakatständer u.ä., je qm benutzter Verkehrsfläche monatlich	6,00 €
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen je qm täglich	0,25 €
2.	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>	
2.1	Automaten, Vitrinen u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,00 €
3.	<u>Lagerungen</u>	
	Baustelleneinrichtungen und Baubuden, Aufstellen von Baugerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Containern, Lagerung von Bau- und Brennstoffen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	
	a) auf Gehwegen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,20 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,00 €
4.	<u>Werbung und Information</u>	
4.1	Auslagen- und Schaukästen je angefangener qm jährlich	10,80 €

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
4.2	Informations- und Losverkaufsstände sowie sonstige Werbung je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	18,00 €
4.3	Plakatierung	
	a) Plakate bis zur Größe DIN A 1 täglich	0,25 €
	b) darüber täglich	0,60 €
4.4	Transparente, Straßenüberspannung je Stück täglich	1,80 €
5.	<u>Sonstige Sondernutzung</u>	
5.1	Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,00 €
5.2	Wohnwagen und KFZ-Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je Standplatz monatlich	36,00 €
5.3	Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Selm – Sondernutzungssatzung - wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2009 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 01.04.2009


Hufsmann
Bürgermeister